

## Dringliche Einfache Anfrage Stappung

vom 7. Dezember 1987 (87.707)

### Waffenplatz Rothenthurm

#### Place d'armes de Rothenthurm

Der Souverän hat in der Abstimmung vom Wochenende des 6. Dezember 1987 der Eidgenössischen Volksinitiative zum Schutz der Moore deutlich zugestimmt.

In einer Stellungnahme zum Abstimmungsergebnis hat der Chef des EMD, Bundesrat Koller, erklärt, man werde auf die Anlagen im Uebungsgelände (sog. «Aufklärungsgelände») nunmehr verzichten müssen. Demgegenüber hat der neu gewählte Präsident des Nationalrates, Reichling, sich bemüht gefühlt, in einer Sendung des Fernsehens die Auffassung zu vertreten, das EMD könne seine Pläne weiterverfolgen, da das von ihm beanspruchte Gelände angeblich nicht im Moorgebiet liege.

Schliesslich ist von Seiten einer Vertreterin von Enteigneten öffentlich geltend gemacht worden, es lägen schon jetzt Untersuchungsergebnisse der EMPA über den bisherigen Schiesslärm in Rothenthurm vor, die es als wahrscheinlich erscheinen liessen, dass der künftige Schiesslärm, der vom Infanteriegelände «Cholmattli» ausgehen werde, die Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmschutzverordnung überschreiten werde, so dass selbst der reduzierte Waffenplatz Cholmattli kurz nach seiner Eröffnung wieder geschlossen werden müsse. Da schon das Bundesgericht festgestellt habe, dass bislang jegliche Lärmprognosen fehlten, könnte das zu einer Verschleuderung von öffentlichen Geldern führen.

Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, die folgenden Fragen ein- und umgehend zu beantworten:

1. Bis wann wird das EMD die für Grundstücke im «Aufklärungsgelände» und am Zielhang eingeleiteten Enteignungsbegehren zurückziehen?

2. Welches ist der gemäss EMPA-Bericht Nr. 51 184 berechenbare aequivalente Dauerschallpegel am Messort 17 (3. Altmatt) aufgrund der bisherigen Lärm situation, und wie gross ist die Reserve zwischen diesen heutigen L eq und den geltenden Immissionsgrenzwerten in diesem Gebiet?

3. Ist der Bundesrat bereit, zu erklären, dass er für den reduzierten Waffenplatz Rothenthurm auf die Inanspruchnahme von Land westlich der Linie der Südostbahn definitiv verzichtet und dass ein Bau der Kasernenanlagen nur auf einem Gelände in Frage kommt, in welchem weder in die obere noch in die untere Grundwasserschicht eingegriffen wird und wo auf die Abteufung von bis zu zehn Stockwerke hohen Ortsbetonpfählen im wesentlichen verzichtet werden kann?

4. Welche Dienststelle im EMD ist dafür verantwortlich, dass die Planungsunterlagen, die sowohl im Enteignungsverfahren als auch für die parlamentarische Beratung zur Verfügung gestanden haben, vom Bundesgericht als «dürftig» (Urteil vom 25. Juli 1986, S. 71) bezeichnet worden sind?

Das Bundesgericht hat darin sowohl ausreichende Unterlagen über die Schiess-Sicherheit (S. 72) sowie Lärmprognosen oder -zonenpläne völlig vermisst (a. a. O., S. 73).

5. Hat der Bundesrat Kenntnis davon, dass der vom EMD mit der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für den Waffenplatz Rothenthurm betraute Mitarbeiter der «Elektro-Watt» während des Abstimmungskampfes als Referent gegen die Rothenthurm-Initiative öffentlich aufgetreten ist, und hält er diesen Umstand in bezug auf die Aussagekraft der von dieser Person zu erarbeitenden UVP für unbedenklich?

6. Stimmt der Bundesrat der am Fernsehen gemachten Ausserung des Leiters der Landerwerbskommission für den Waffenplatz Rothenthurm, Werner Inderbitzin, zu, wonach noch nie ein Waffenplatz so sorgfältig geplant worden sei wie jener von Rothenthurm?

7. Welche personellen und organisatorischen Massnahmen nimmt der Bundesrat in Aussicht, um bei der Weiterbearbeitung dieses Projektes sicherzustellen, dass im EMD künftig mit ausreichender Sachkunde, zeitlich richtiger Abklärung

und ausreichender schriftlicher Dokumentation von Voraussetzungen und personell einwandfreier Besetzung dafür gesorgt wird, dass die von den eidgenössischen Räten bewilligten Kredite sorgfältig und ohne das Risiko nutzloser Investitionen verwendet werden?

#### Antwort des Bundesrates vom 18. Dezember 1987

1. Die laufenden Enteignungen von Parzellen im Aufklärungsgelände und am Zielhang werden eingestellt.

2. Für Waffenplätze und militärische Schiessplätze gibt es heute noch keine Lärmgrenzwerte. Der gewünschte Vergleich kann deshalb nicht angestellt werden. Die im fraglichen Gebiet im Jahr 1984 durchgeföhrten Lärmessungen ergaben Werte, die als unbedenklich bezeichnet werden können.

3. Ein neuer Kasernenstandort außerhalb der Moorebene wird geprüft. Bei der Prüfung der Ersatz-Standorte für die Kaserne wird selbstverständlich auch den bautechnischen Voraussetzungen und dem Anliegen des Moorschutzes Rechnung getragen. Das EMD besitzt westlich der SOB-Linie, außerhalb des Aufklärungsgeländes und des Moores, mehrere Parzellen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Über deren Verwendung kann vor den weiteren Abklärungen mit den Vertragspartnern des EMD noch nicht entschieden werden.

4. Den eidgenössischen Räten und ihren Militärikommissionen standen alle für ihre Entscheide erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Diese überstiegen die für Baubotschaften üblicherweise abgegebenen Begleitdokumente bei weitem.

Seit Beginn der Planungsarbeiten im Jahr 1973 wurden die zivilen Belange, insbesondere diejenigen von Natur- und Landschaftsschutz, laufend in die Überlegungen einbezogen. Als das Enteignungsverfahren im Jahr 1982 eingeleitet wurde, war das Umweltschutzgesetz noch nicht in Kraft. Dass es das Bundesgericht später trotzdem als nützlich und notwendig empfand, im Rahmen des Enteignungsverfahrens nachträglich eine solche Prüfung zu verlangen, darf nicht als fehlerhafte Unterlassung der Planungsorgane der Bundesverwaltung ausgelegt werden.

5. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde vom Militärdepartement – im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umweltschutz, dem Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz und den Regierungen der Kantone Schwyz und Zug – dem Büro für angewandte Ökologie in Zürich übertragen, dessen Mitarbeiter seit Jahren in Rothenthurm engagiert sind. In der Abstimmungs-Kampagne sind diese immer als Fachreferenten aufgetreten. Dass ihre Argumente teilweise im Widerspruch zu den Argumenten der Initianten standen, liegt in der Natur der Sache und kann ihnen nicht vorgeworfen werden. Da sich die vom Bundesgericht verlangte Umweltverträglichkeitsprüfung nur auf das Aufklärungsgelände und den Kasernen-Standort bezieht, erübrigt sich diese nach dem Ausgang der Volksabstimmung vom 6. Dezember.

6. Der Bundesrat stimmt der Ausserung des Vertreters der Landerwerbskommission zu: Bei keinem der in den letzten Jahrzehnten realisierten Waffenplatzprojekte wurde ein ähnlicher Aufwand in der Planung und Vorbereitung betrieben wie beim Projekt des Waffenplatzes Rothenthurm.

7. Die in der Frage zum Ausdruck gebrachte Kritik der am Projekt des Waffenplatzes Rothenthurm beteiligten Mitarbeiter in der Bundesverwaltung entbehrt der sachlichen Begründung. Die Annahme der Volksinitiative zum Schutz der Moore war ein politischer Entscheid der Mehrheit von Volk und Ständen und ist kein Grund, die für die Bearbeitung des Waffenplatzprojektes zuständigen Stellen zu diskreditieren. Diese bieten für eine sorgfältige Überprüfung und Anpassung des Waffenplatzprojektes volle Gewähr.

## Dringliche Einfache Anfrage Stappung vom 7. Dezember 1987: Waffenplatz Rothenthurm

### Dringliche Einfache Anfrage Stappung vom 7. Dezember 1987: Place d'armes de Rothenthurm

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	Z
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.707
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.12.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1910-1910
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 065

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.